

IV D 1

Steuerordnung

(von der Synode beschlossen am 29. Februar 1952, mit den seitherigen Änderungen bis 22. Juni 2011)

A. Allgemeine Bestimmungen

I. Steuerpflicht

1. Steuersubjekt und Steuerobjekt

§ 1

Die Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Basel-Stadt erhebt von ihren Mitgliedern gemäss den nachfolgenden Bestimmungen Kirchensteuern auf dem Einkommen.

*Alle protestantischen Kantonseinwohner, die nicht ausdrücklich in der von der Kirchenordnung erforderten Form auf die Kircheng Zugehörigkeit verzichtet haben, sind als Mitglieder der Kirche diesen Steuern unterworfen.

Wo in dieser Steuerordnung von Kirche, Kirchenmitgliedern oder Kircheng Zugehörigkeit gesprochen wird, sind darunter die Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Basel-Stadt, ihre Mitglieder und die Mitgliedschaft bei ihr verstanden.

2. Zurechnung und Haftung bei Familiengemeinschaften

a) Grundsatz

§ 2****

Einkommen von in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten werden unter jedem Güterstand nach den Vorschriften des kantonalen Steuergesetzes zusammengerechnet; ferner wird das der elterlichen Nutzung unterworfenene Einkommen minderjähriger Kinder nach den Bestimmungen des kantonalen Steuergesetzes dazu gezählt.

b) bei Familien mit unterschiedlicher Kircheng Zugehörigkeit

§ 3

Bei Familien mit unterschiedlicher Kircheng Zugehörigkeit werden die Kirchensteuern anteilmässig erhoben wie folgt:

a) Ehen ohne minderjährige Kinder, wo nur ein Gatte der Kirche angehört: die Hälfte der vollen Steuer;

b) Ehen mit minderjährigen Kindern, wo ein Gatte und die Kinder der Kirche angehören: zwei Drittel der vollen Steuer;

c) Ehen mit minderjährigen Kindern, wo nur ein Gatte, nicht aber die Kinder der Kirche angehören: ein Drittel der vollen Steuer;

d) Ehen mit minderjährigen Kindern, wo nur die Kinder, nicht aber einer der Gatten der Kirche angehören: ein Drittel der vollen Steuer;

e) Familien, welche nur aus einem Elternteil mit minderjährigen Kindern bestehen und bei denen nur der Elternteil oder nur die Kinder der Kirche angehören: die Hälfte der vollen Steuer;

f) Gehören von den minderjährigen Kindern einer Familie nur ein Teil der Kirche an, so wird die zur Erhebung gelangende Steuer ausserdem gekürzt um einen Sechstel der vollen Steuer in den Fällen von lit. b und lit. d und um ein Viertel der vollen Steuer im Falle von lit. e.

****Die volle Steuer wird hierbei berechnet in Anwendung von § 2 ohne Rücksicht darauf, welches Familienmitglied das Einkommen erzielt hat.

IV D 1

§ 4

Für die Berechnung der anteilmässigen Steuern gemäss § 3 wird auf den Familienstand zu Beginn des Jahres abgestellt, für welches die Steuer erhoben wird.

Treten im Laufe dieses Jahres Veränderungen in den für diese Berechnung massgebenden Familienverhältnissen ein, so kann für die bei rechtzeitiger Veranlagung im zweiten Halbjahr zahlbaren Steuerbeträge eine Zwischentaxation nach dem Familienbestand zu Beginn des Monats Juli vom Steuerpflichtigen verlangt oder von der Kirchenverwaltung angeordnet werden.

3. Rechtsstellung der Familienglieder

§ 5

Die Ehegatten vertreten die Familiengemeinschaft gegenüber der Kirche in allen Steuerangelegenheiten gemeinsam; sie sind zur Ergreifung aller Rechtsmittel berechtigt.

Das gilt auch, wenn ein Ehegatte die Kirchenzugehörigkeit nicht besitzt.

In allen Fällen haften beide Ehegatten unabhängig von ihrem Güterstand und von ihrer Kirchenzugehörigkeit solidarisch für die Steuerforderungen.

Minderjährige Kinder haften mit ihrem Vermögen nur, soweit sie für nicht der Zusammenrechnung unterliegendes Einkommen selbständig steuerpflichtig sind.

4. Haftung der Erben

§ 6

Nach dem Tode eines Steuerpflichtigen haben dessen Erben unabhängig von ihrer Kirchenzugehörigkeit die vom Erblasser geschuldeten und die als Nachlassverbindlichkeiten noch fest- zusetzenden Steuern unter solidarischer Haftung spätestens vor Verteilung des Nachlasses zu entrichten.

5. Gesetzesverweis**

§ 6 a

Die Stellung eingetragener Partner und Partnerinnen gleichgeschlechtlicher Paare gemäss dem Bundesgesetz über die ein- getragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz) vom 18. Juni 2004 entspricht in dieser Ordnung derjenigen von Ehegatten. Die gerichtliche Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft ist einer Scheidung gleichgestellt.

II. Steuererhebung

1. Zuständigkeit

§ 7

Die Kirchensteuern werden von der Kirchenverwaltung erhoben unter der Leitung des vom Kirchenrat aus seiner Mitte ernannten Delegierten zur Verwaltung und unter der Aufsicht des Kirchenrates.

Der Kirchenrat stellt in einem Reglement die zur Ausführung dieser Ordnung erforderlichen Bestimmungen auf.

§ 8****

aufgehoben

§ 9

Über Gesuche um Reduktion oder Erlass von Steuerforderungen gemäss § 25 entscheidet der Kirchenverwalter. Er kann den Sachbearbeitern der Steuerabteilung im vom Kirchenrat bestimmten Rahmen Erlasskompetenzen einräumen.

Der Delegierte des Kirchenrates zur Verwaltung übt die Oberaufsicht über die Erlasspraxis aus; er nimmt von den protokollierten Entscheiden Kenntnis.

IV D 1

2. Geheimhaltungspflicht

§ 10****

Sämtliche mit der Durchführung dieser Ordnung betrauten Personen, unter Einschluss der Mitglieder von Kirchenrat, kirchliche Beschwerde- und Rekurskommission, Kirchenvorständen und Mitarbeitern sowie Mitarbeiterinnen der Gemeinden, sind über die ihnen in amtlicher Eigenschaft zur Kenntnis kommenden Verhältnisse der einzelnen Steuerpflichtigen gegenüber Dritten zu Stillschweigen verpflichtet.

Den Mitgliedern der Geschäftsprüfungskommission der Synode ist die Einsichtnahme in die Steuerregister oder Steuerakten nur aufgrund eines genau umschriebenen Auftrages der Geschäftsprüfungskommission gestattet, den Mitgliedern anderer von der Synode oder vom Kirchenrat gewählter Kommissionen und der Kontrollstelle nur aufgrund eines genau umschriebenen Auftrages ihrer Wahlbehörde.

3. Veranlagungsverfahren

a) Vorbehaltlose Veranlagung

§11

Die Veranlagung erfolgt als vorbehaltlose Veranlagung auf Grund der von den kantonalen Steuerbehörden erlassenen rechtskräftigen Verfügungen über die Höhe des steuerbaren Einkommens, soweit diese Steuerordnung nicht abweichende Vorschriften aufstellt.

Die Veranlagung ist dem Steuerpflichtigen oder seinem gesetzlichen Vertreter schriftlich zu eröffnen unter Angabe der Zahlungsfrist und unter Hinweis auf das Einsprucherecht.

b) Vorläufige Veranlagung

§ 12

Liegt drei Monate nach dem allgemeinen Zahlungstermin für die erste Rate der Kirchensteuer noch keine rechtskräftige Verfügung des Kantons über das steuerbare Einkommen vor, so kann die Kirchenverwaltung dem Steuerpflichtigen gestützt auf seine der kantonalen Steuerverwaltung abgegebene Steuererklärung eine vorläufige Veranlagung zustellen und ihm für den vorläufig berechneten Steuerbetrag eine Zahlungsfrist von mindestens 30 Tagen ansetzen.

Ist eine erhebliche Gefährdung des Steueranspruches zu befürchten, so kann auf Grund einer vorläufigen Veranlagung der mutmasslich geschuldete Steuerbetrag jederzeit eingefordert werden, auch wenn der Steuerpflichtige der kantonalen Steuerverwaltung noch keine Steuererklärung eingereicht hat. Ergibt die rechtskräftige Veranlagung, dass ein geringerer als der entrichtete Betrag geschuldet ist, so wird der Überschuss samt Zins zurückerstattet.

c) Einsprache

§ 13

Gegen eine vorbehaltlose oder eine vorläufige Veranlagung kann der Steuerpflichtige, sein gesetzlicher Vertreter oder ein Bevollmächtigter innert 30 Tagen nach der Zustellung schriftlich oder mündlich Einsprache bei der Kirchenverwaltung erheben unter Angabe des Grundes und allfälliger Beweismittel. Die Einsprache muss einen bestimmten Antrag enthalten. Die Frist zur Einreichung der Begründung und der Beweismittel kann auf begründetes Gesuch hin verlängert werden.

§ 14

Die Kirchenverwaltung prüft die Einsprachen und teilt dem Einsprecher ihren schriftlich begründeten Entscheid innert Monatsfrist mit unter Hinweis auf das Rekursrecht.

Falls mündlich vorgebrachte Einsprachen sofort gutgeheissen werden können, so genügt die Ausfertigung einer berichtigten Veranlagung; in allen andern Fällen hat die Kirchenverwaltung über mündliche Einsprachen und deren Begründung eine mit Datum versehene Aktennotiz aufzunehmen.

IV D 1

d) Rekursverfahren

§ 15****

Gegen Einspracheentscheide der Kirchenverwaltung steht dem oder der Steuerpflichtigen der Rekurs an die kirchliche Beschwerde- und Rekurskommission (im Folgenden: Rekurskommission) offen.

Der Rekurs ist schriftlich innert 30 Tagen nach Zustellung des Entscheids mit Antrag und Begründung unter Beilage oder Bezeichnung der Beweismittel bei der Kirchenverwaltung zuhanden der Rekurskommission einzureichen.

Die Frist für die Begründung und die Einreichung oder Bezeichnung der Beweismittel kann vom Kommissionspräsidium auf Gesuch hin oder von Amtes wegen erstreckt werden.

§ 16****

Gegenteilige Verfügung des Präsidiums der Rekurskommission vorbehalten, hat die Kirchenverwaltung innert Monatsfrist seit Eingang des Rekurses der Rekurskommission ihre Vernehmlassung mit Antrag und Begründung einzureichen.

Das Präsidium der Rekurskommission stellt sie dem Rekurrenten zu und ordnet, wenn es dies für erforderlich hält oder wenn es der Rekurrent verlangt, eine mündliche Verhandlung an.

Die Rekurskommission berät in Abwesenheit des Rekurrenten und des Vertreters der Kirchenverwaltung.

§ 17

Der Entscheid der Rekurskommission ist dem Betroffenen schriftlich und begründet unter Angabe der weiteren Rechtsmittel und Rekursfristen zuzustellen.

Die Rekurskommission darf den angefochtenen Einspracheentscheid nicht zum Nachteil des Steuerpflichtigen abändern.

Für die Weiterziehung der Entscheide der Rekurskommission sind die Bestimmungen des kantonalen Rechtes massgebend◆◆◆.

e) Rechtskraft

§ 18

****Die Entscheide der Kirchenverwaltung und der Rekurskommission werden vollstreckbar, sobald die Fristen zur Einsprache, zur Anrufung der Rekurskommission oder zur Anrufung des Verwaltungsgerichts unbenützt abgelaufen sind.

Vorläufige Veranlagungen gemäss § 12, Abs. 2 wegen Gefährdung des Steueranspruchs sind sofort vollstreckbar.

Vollstreckbare Veranlagungen stehen gerichtlichen Urteilen im Sinne des Betreibungsgesetzes gleich, die wegen Gefährdung des Steueranspruchs erlassenen vorläufigen Veranlagungen nur für eine Betreibung auf Sicherstellung.

f) Berichtigung rechtskräftiger Veranlagungen

§ 19

Ergibt sich aus einem rechtskräftigen Entscheid, dass infolge einer dem Kanton gegenüber begangenen Steuerhinterziehung auch die Kirchensteuer unrichtig berechnet worden ist, so sind die zu wenig erhobenen Beträge nachzuzahlen.

Strafsteuern werden nicht erhoben; dagegen sind die einzelnen Nachsteuerbeträge zu dem vom Kirchenrat gemäss

§ 23, Abs. 2 festzusetzenden Zinsfuss zu verzinsen, berechnet von den Zahlungsterminen des Kalenderjahres an, in welchem die hinterzogenen Kirchensteuern zu bezahlen gewesen wären.

Hat ein von der kantonalen Steuerverwaltung nachträglich berichtigter Berechnungsfehler bewirkt, dass die Kirchensteuer unrichtig berechnet wurde, oder ist bei der Kirchensteuerberechnung ein offener Rechnungsfehler unterlaufen, so sind zuviel erhobene Kirchensteuerbeträge auf Ansuchen hin zurückzuerstatten; zu wenig erhobene Beträge können nachgefordert werden.

IV D 1

§ 20

Wird eine Nachforderung geltend gemacht oder eine Rückerstattung verweigert, so stehen dem Steuerpflichtigen die gleichen Rechtsmittel offen wie gegen eine Steuerveranlagung.

Der Anspruch auf Nach- oder Rückzahlung erlischt bei Nachsteuern gemäss § 19, Abs. 1 und 2 zehn Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem die hinterzogene Kirchensteuer fällig war, bei Berichtigungen gemäss § 19, Abs. 3 zehn Jahre nach Erlass der zu berichtigenden Kirchensteuerveranlagung.

4. Steuerbezug

a) Zahlungstermine

§ 21

Die Steuern sind auf die durch Reglement des Kirchenrates festzusetzenden Termine zu bezahlen; wird die Veranlagung verspätet zugestellt, so hat die Zahlung innert dreissig Tagen nach Zustellung der Veranlagung zu erfolgen.

*Bei Wegzug ins Ausland hat sich der Steuerpflichtige vor der Abreise bei der Kirchenverwaltung abzumelden und die rückständigen sowie die für das laufende Jahr noch geschuldeten Steuern zu bezahlen.

Im Todesfall haben die Erben die zu Lasten des Nachlasses fallenden Steuern innert dreissig Tagen nach Zustellung der Steuerforderung, jedenfalls aber vor Teilung der Erbschaft, zu entrichten.

§ 22

Kann die Veranlagung nicht rechtzeitig erfolgen, so kann die Kirchenverwaltung die Steuerpflichtigen zur Vorauszahlung eines Teilbetrages der mutmasslich geschuldeten Kirchensteuer frühestens auf die ordentlichen Zahlungstermine einladen.

b) Zinsen

§ 23

Wird eine Steuerleistung trotz erfolgter Zustellung einer vorbehaltlosen oder vorläufigen Veranlagung nicht rechtzeitig entrichtet, so kann die Kirchenverwaltung dem Steuerpflichtigen eine Nachfrist ansetzen mit der Androhung, dass bei weiterer Säumnis vom Ablauf der Nachfrist an Verzugszinsen berechnet werden.

Der Kirchenrat setzt durch Reglement die Höhe des Zinsfusses fest.

Bei Rückerstattungen im Anschluss an vorläufige Veranlagungen (§ 12, Abs. 3), im Berichtigungsverfahren § 19, Abs. 3) oder wegen zu hoher Vorauszahlung (§ 22) kann der Steuerpflichtige einen Rückvergütungszins beanspruchen, berechnet vom Tage seiner Zahlung an zu dem vom Kirchenrat für Verzugszinsen festgesetzten Zinsfuss.

c) Verjährung und Verwirkung

§ 24

Für die Verjährung der durch vorbehaltlose oder durch vorläufige Veranlagung geltend gemachten Steuerforderungen sind die Vorschriften des Obligationenrechts massgebend; die Verjährungsfrist beträgt zehn Jahre.

Das Recht zur Vornahme einer Veranlagung erlischt in jedem Falle zehn Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem sie normalerweise hätte erfolgen sollen.

d) Stundung und Erlass

§ 25

Falls die Kirchenverwaltung auf begründetes Gesuch hin für Steuerschulden Stundung gewährt, so hat sie dem Steuerpflichtigen gleichzeitig mitzuteilen, ob und von welchem Termin an Verzugszinsen gefordert werden.

Steuern und Verzugszinsen können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn deren Bezug wegen persönlicher Verhältnisse des Steuerpflichtigen oder seiner Angehörigen eine besondere Härte bedeutet; erfolgt der Erlass vor Rechtskraft der Veranlagung, so fällt er ohne weiteres

IV D 1

dahin, wenn der Steuerpflichtige gegen die herabgesetzte Forderung Rekurs ergreift oder einen bereits eingeleiteten Rekurs nicht zurückzieht.

Gegen Erlassentscheide kann Rekurs an den Delegierten des Kirchenrates zur Verwaltung eingereicht werden. Der Rekurs ist innert 30 Tagen seit Eröffnung des Erlassentscheides schriftlich und begründet unter Angabe der Beweismittel einzureichen.

B. Kirchensteuer auf dem Einkommen◆

I. Gegenstand

§ 26

*Die Kirchensteuer auf dem Einkommen wird erhoben auf dem nach den Bestimmungen des kantonalen Steuergesetzes in Basel-Stadt errechneten steuerbaren Einkommen.

Die Kirchensteuer auf dem Einkommen wird nicht erhoben, wenn der Steuerbetrag die Minimalgrenze nicht erreicht. Die Limite legt der Kirchenrat im Reglement fest.

II. Zeitliche Grundlagen

1. Grundsatz

§ 27

Die Kirchensteuer auf dem Einkommen wird jährlich für das laufende Kalenderjahr veranlagt.

Bemessungsgrundlage ist, unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen (§§ 28–33), das Einkommen, das in dem zwei Jahre vor dem Kirchensteuerjahr liegenden Kalenderjahr erzielt worden ist.

2. Bei dauernder Einstellung der Erwerbstätigkeit

§ 28

Hat ein Steuerpflichtiger zu Beginn des Kirchensteuerjahres seine Erwerbstätigkeit dauernd eingestellt, so fällt dessen Erwerbseinkommen für die Kirchensteuerberechnung ausser Betracht.

Ist an Stelle des Erwerbseinkommens ein anderes periodisches Einkommen getreten (Alters- oder Invalidenrente usw.), so ist dieses Ersatzeinkommen in der im Kirchensteuerjahr zu erwartenden Höhe der Steuerberechnung zu Grunde zu legen.

Stellt ein Steuerpflichtiger seine Erwerbstätigkeit im Laufe eines Steuerjahres dauernd ein, so kann er den Antrag auf Vornahme einer Zwischentaxation stellen, bei welcher die Steuer für die Zeit vor Einstellung der Erwerbstätigkeit nach § 26, für den Rest des laufenden Steuerjahres in analoger Anwendung der in diesem Paragraphen aufgestellten Bestimmungen zu berechnen ist.

3. Bei Beginn der Kirchenzugehörigkeit

§ 29***

Für im Laufe eines Jahres aus einem anderen Kanton zugezogene Mitglieder beginnt die Steuerpflicht am 1. Januar des laufenden Jahres.

Neuzugezogene aus einem anderen Kanton werden für die ersten drei Jahre der Steuerpflicht nach dem von der kantonalen Steuerverwaltung bei der ersten kantonalen Veranlagung rechtskräftig festgesetzten steuerbaren Einkommen veranlagt. Für die im Laufe eines Jahres aus dem Ausland Zugezogenen beginnt die Steuerpflicht an dem Tag, an dem das Mitglied im Kanton steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt nimmt. Bei Neuzugezogenen aus dem Ausland bemisst sich die Kirchensteuer im ersten Jahr nach dem effektiven im Zuzugsjahr seit dem Zuzug erzielten Einkommen. Im ersten und zweiten Jahr nach dem Zuzug bemisst es sich jeweils nach dem aufgerechneten Jahreseinkommen des Zuzugsjahrs.

Für im Laufe eines Jahres in die Kirche eingetretene Mitglieder beginnt die Steuerpflicht erst mit dem auf den Erwerb der Kirchenzugehörigkeit folgenden 1. Januar.

IV D 1

Neueingetretene Mitglieder, welche in den beiden dem Beginn ihrer Kirchensteuerpflicht vorangehenden Jahren Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt hatten, werden gemäss § 27 veranlagt.

Neueingetretene Mitglieder, bei welchen die Voraussetzung nach Abs. 6 nicht zutrifft, werden für die ersten zwei Jahre der Steuerpflicht nach dem von der kantonalen Steuerverwaltung bei der ersten kantonalen Veranlagung rechtskräftig festgesetzten steuerbaren Einkommen veranlagt.

4. Bei Beendigung der Kirchenzugehörigkeit

§ 30*

Bei Wegzug in einen anderen Kanton endet die Steuerpflicht am 31. Dezember des vorangehenden Jahres.

Endet die Steuerpflicht im Laufe eines Jahres durch Tod, Kirchenaustritt oder Wegzug ins Ausland, so wird die für das laufende Jahr gemäss § 27 zu ermittelnde Steuer im Verhältnis zur Dauer der Steuerpflicht in diesem Jahr herabgesetzt.

Für den Fall der Auflösung der Ehe durch den Tod eines Ehegatten bleiben die Bestimmungen von § 32 vorbehalten.

5. Bei Beginn und Ende der ehelichen Gemeinschaft

§ 31*

Bei Heirat werden die Ehegatten in dem Jahr, in welchem die Heirat stattfindet, getrennt gemäss § 27 besteuert.

§ 32*

Bei Auflösung der Ehe durch Tod eines Ehegatten wird die Steuer gemäss § 30 erhoben. Der Tod gilt als Beendigung der gemeinsamen Steuerpflicht und als Beginn der Steuerpflicht des überlebenden Ehegatten.

Der Witwe bzw. dem Witwer gegenüber wird die Veranlagung in den beiden ersten Jahren gemäss § 29 Abs. 4 vorgenommen.

§ 33

*Bei rechtlicher oder tatsächlicher Trennung und bei Scheidung wird jeder Ehegatte für das ganze Kirchensteuerjahr getrennt besteuert.

Bei Wiederherstellung der wirtschaftlichen Gemeinschaft und der gemeinsamen Besteuerung durch den Kanton finden die Bestimmungen von § 31 entsprechende Anwendung.

III. Steuerberechnung◆◆

1. Grundsatz

§ 34

Die Synode setzt jährlich die Kirchensteuer als Prozentsatz der kantonalen Steuer auf dem Einkommen fest.

Für Steuerpflichtige in Riehen und Bettingen, von denen der Kanton nur einen Teil der kantonalen Einkommenssteuer erhebt, ist für die Berechnung der Kirchensteuer die volle kantonale Einkommenssteuer zugrunde zu legen.

Die Steuerforderung wird auf den nächsten vollen Frankenbetrag aufgerundet, wenn der Rest fünfzig Rappen oder mehr ausmacht, andernfalls auf den nächsten vollen Frankenbetrag abgerundet; diese Vorschrift gilt auch für die Berechnung der anteilmässigen Steuer gemäss § 3.

IV D 1

C. Übergangsbestimmung

§ 35*

Bei Wegzug in einen Kanton mit zweijähriger Vergangenheitsbemessung (Pränumerando-
veranlagung) sind für die zeitliche Bemessung und die Fälligkeit der Steuer die Regeln über
den Wohnsitzwechsel im internationalen Verhältnis anwendbar.

◆ Ein weiterer Abschnitt C. Kirchensteuer auf dem Kapitalgewinn ist durch Synodalbeschluss vom 13. November 1968 gestrichen worden.

◆◆ Ein weiterer Abschnitt 2. Kirchensteuer auf Abfindungen ist durch Synodalbeschluss vom 25. November 1987 gestrichen worden.

◆◆◆ Kirchengesetz § 6 Abs. 2 lautet: «Gegen letztinstanzliche Steuerentscheide der Kirchenbehörden steht den Betroffenen der Rekurs an das Verwaltungsgericht offen.»

*Fassung vom 28. November 2001

**Zusatz vom 29. November 2006

***Fassung vom 26. November 2008

****Fassung vom 22. Juni 2011